

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wachstedt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachstedt hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt die folgende Satzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachstedt vom 14.01.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
c) Für die Ausschmückung der Leichenhalle richtet sich die Gebühr nach Auftrag und Aufwand.	
d) Für die Reinigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.	

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 Euro
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	350,00 Euro
- (2) Für die Bestattung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) In einer Urnenreihengrabstätte § 14 (1)	100,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte § 14 (1)	100,00 Euro
c) Urnenrasengrabstätte § 14 (1)	100,00 Euro

- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Die Bestattung erfolgt auf ein vorhandenes Grab.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

- (4) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

## **§ 7**

### **Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung wird ein von der Gemeindeverwaltung gewerbliches Unternehmen beauftragt. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Ausgrabung.

## **§ 8**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren  
175,00 Euro
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre  
300,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben  
200,00 Euro
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab  
200,00 Euro
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte  
400,00 Euro
- (5) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte  
230,00 Euro
- (6) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 3-fache Gebühr erhoben.

## **§ 9**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern:  
150,00 Euro

**§ 10**  
**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales      | 15,00 Euro |
| b) | Verwaltungsgebühren nach Verwaltungskostenordnung | 15,00 Euro |

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2006, zuletzt geändert am 29.07.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wachstedt, den 12.04.2016

Gemeinde Wachstedt

.....  
Leander Lins  
Bürgermeister

(Siegel)